Satzung

Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e. V.

(Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 26.08.2021, Eintragung Vereinsregister 06.01.2022)

Präambel

Der Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e. V. ist eine parteipolitisch neutrale, freiwillige und unabhängige Interessenvertretung von Unternehmerinnen, Unternehmern und Unternehmen in Westmecklenburg als Wirtschaftsraum in Mecklenburg-Vorpommern. Der Verband tritt für soziale Marktwirtschaft und freies Unternehmertum, das Mitverantwortung für das Gemeinwesen trägt, ein. Er ist nicht auf eigennützigen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Er lehnt rassistisch, religiös, ideologisch oder ökonomisch motivierte Einflussnahme seiner Mitglieder ab. Unternehmerinnen, Unternehmer und Unternehmen als Arbeitgeber stehen im Mittelpunkt der Arbeit des Verbandes.

§ 1
Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e. V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz und Gerichtsstand ist Schwerin.

3. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst im Wesentlichen den Wirtschaftsraum Westmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern (Wirkungsbereich).

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verband vertritt seine Mitglieder auf wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitischem Gebiet. Er leistet fördernde und beratende Dienste für seine Mitglieder. Hierzu fördert und organisiert er auch den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder untereinander im Allgemeinen und im Besonderen durch Gesamt- und Einzelmaßnahmen/-veranstaltungen, und zwar räumlich zentral oder dezentral in den Regionen.

2. Zweck des Verbandes ist es,
   a) die gemeinsamen wirtschafts- und sozialpolitischen sowie wirtschaftsrechtlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern.

b) an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder zu unterstützen.

c) die Mitglieder in allen wirtschafts- und sozialpolitischen sowie arbeitsrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, zu beraten und im Einzelfall zu vertreten.

d) gesetzlich vorgesehene Vorschlags- und Benennungsrechte auszuüben und Politik, gesetzgebende Körperschaften sowie die öffentliche Verwaltung bei der Erfüllung von wirtschafts- und sozialpolitischen sowie wirtschaftsrechtlichen Aufgaben zu beraten.

e) mit anderen Verbänden und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammenzuarbeiten, ihre Mitgliedschaften zu erwerben oder sich mit ihnen zusammenzuschließen.

f) die Mitglieder bei der betrieblichen Bildung der in den jeweiligen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zu unterstützen,

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.

2. Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften werden, die im Wirkungsbereich des Verbandes unternehmerisch tätig sind. Die Mitgliedschaft von Antragsstellern außerhalb des Wirkungsbereiches kann auf der Grundlage einer gesonderten Begründung im Kontext zum Verbandszweck im Einzelfall zugelassen werden. Unternehmerische Tätigkeit zielt auf das Betreiben oder Führen eines Unternehmens ab, schließt aber auch die Betätigung als Selbstständiger, Gewerbetreibender oder Freiberufler ein.

3. Eine Mitgliedschaft ist auch Vereinigungen von Unternehmen, soweit die in ihnen zusammengeschlossenen Unternehmen ganz oder teilweise ihren Sitz im Wirkungsbereich des Verbandes haben und die Vereinigung gemeinsame Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen wahrnimmt, möglich.

4. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Verband und seinen Zielen verbunden fühlt.

5. Personen, die sich um den Verband, insbesondere in der Stellung als Präsidenten oder im Rahmen einer Mitgliedschaft verdient gemacht haben, können geehrt werden. Die Ernennung erfolgt durch das Gesamtpräsidium. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

§ 5
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Löschung bei juristischen Personen.

3. Die Kündigung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten an das Gesamtpräsidium zu erklären. Maßgebend ist der Eingang in der Hauptgeschäftsstelle. Das Mitglied trägt die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang des Kündigungsschreibens.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei Vorliegen wichtiger Gründe. Diese sind insbesondere:
   a) grober Verstoß gegen die Satzung und / oder die Interessen des Verbandes,
   b) Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder der Unternehmerschaft allgemein zu schädigen,
   c) wenn das Mitglied mit der Zahlung des gesamten Jahresbeitrages trotz erfolgter Mahnung bis zum 31. Januar des Folgejahres im Rückstand ist,
   d) bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

   Das betroffene Mitglied hat bis zum Ende seiner Mitgliedschaft sämtliche Pflichten zu erfüllen. Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen erfolgt nicht. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt, die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere Teilnahme- und Stimmrechte in der Mitglieder-

versammlung. Fördermitglieder haben keine Antragsrechte, kein Teilnahme- und kein Stimmrecht in Organen des Verbandes. Sie können auch nicht zu Mitgliedern in Organen des Verbandes gewählt werden.

2. Die Dienste und Leistungen des Verbandes stehen den Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszwecke nach Kräften zu fördern. Hierzu sollen sie mit eigener Initiative an der Arbeit des Verbandes teilnehmen.

3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, verlieren den Anspruch auf die Leistung bzw. Dienste des Verbandes. Darüber hinaus sind die Mitglieder nach Aufforderung durch den Verband verpflichtet, dem Verband Auskunft über wirtschaftliche Kenndaten ihrer Unternehmen oder ihnen sonst zugängliche Daten zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um den Zweck des Verbandes zu erfüllen. Die bereit zu stellenden Daten sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Gesetzesbestimmungen durch den Verband im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden. Das geschäftsführende Präsidium beschließt auf Vorschlag der Geschäftsstelle über den Umfang der notwendigen Kennzahlen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums einzuhalten.

§ 7
Beitrag

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge oder Umlagen, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt ebenfalls die von der beschlossene Mitgliederversammlung Beitragsordnung. Der Verband kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8
Organe des Verbandes, Haftung

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Gesamtpräsidium

Für die Haftung der Organe und Mitglieder gelten die § 31 a und § 31 b BGB.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht nach der Satzung sowie der beschlossenen Geschäftsordnung das Gesamtpräsidium zuständig ist, in allen Angelegenheiten des Verbandes insbesondere über:
   a) Wahl und Abberufung des Gesamtpräsidiums
   b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
   c) Entlastung des Gesamtpräsidiums
   d) Satzungsänderung
   e) Wahlordnung
   f) Beitragsordnung
   g) Ehrenordnung
   h) Auflösung des Verbandes

3. Eine Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

   Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf der Grundlage eines Beschlusses des Gesamtpräsidiums einberufen werden. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder das, unter Angabe eines Beratungsgegenstandes, schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium verlangt.

4. Für ein Mitglied können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer (GmbH), Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Betriebsleiter (Werkleiter) von Niederlassungen auftreten. Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10
Wahlen, Wahlordnung

Die Wahl des Gesamtpräsidiums und der Regionalleitungen werden in einer Wahlordnung geregelt, die unter Beachtung dieser Satzung festlegt, welche Formerfordernisse und welche Abstimmungsverhältnisse für die Wahl gelten. Die Wahlordnung legt fest, welches Wahlverfahren angewandt wird. Die Wahlordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11
Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens fünf Wochen vor dem Tag der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Der zugelassene Ergänzungsantrag muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Textform zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Ergänzungsantrages an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Es wird offen abgestimmt; die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Vorschlag einer seiner Stellvertreter den Versammlungsleiter. Versammlungsleiter muss ein Mitglied bzw. der Vertreter eines Mitgliedes im Sinne von § 9 Abs. 4 sein.

4. Sofern der Beschluss nicht beurkundungsbedürftig ist und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse statt in einer als Präsenzversammlung stattfindenden Versammlung auch außerhalb einer solchen oder in kombinierten Verfahren (d. h. teils in Präsenzversammlung, teils präsenzlos) gefasst werden, wenn kein Vereinsmitglied dieser Art der Beschlussfassung vor dem Beginn der Abstimmung widerspricht. Die Stimmabgabe außerhalb einer Präsenzversammlung kann im Stern- oder Umlaufverfahren schriftlich, in Textform (insbesondere E-Mail), mündlich oder telefonisch, auch im Rahmen einer telefonischen oder au-

diovisuellen Konferenzschaltung, sowie über soziale Medien gegenüber dem Versammlungsleiter erfolgen. Eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten ist zulässig. Für die Beschlussfähigkeit gilt Absatz 3.

§ 12
Das Gesamtpräsidium

1. Das Gesamtpräsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes. Es führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig.

2. Drei bis maximal vier Personen bilden das geschäftsführende Präsidium, dem zugleich die Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB übertragen ist. Mindestens sechs weitere Personen bilden das erweiterte Präsidium. Das Gesamtpräsidium besteht damit aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Präsidium. Präsidiumsmitglieder des erweiterten Präsidiums haben keine Vertretungsrechte im Sinne von § 26 BGB. Der Umfang der Geschäftsführung für das geschäftsführende Präsidium in Abgrenzung zum erweiterten Präsidium wird über eine, vom Gesamtpräsidium zu beschließende, Geschäftsordnung festgelegt.

3. Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer gleichlaufenden Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit das Gesamtpräsidium neu. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Personen, die selbst Mitglieder oder gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von Mitgliedern im Verband sind.

4. Näheres regelt die Wahlordnung.

5. Das neu- oder wiedergewählte Präsidium wählt in einer konstituierenden Präsidiumssitzung spätestens vier Wochen nach der Neu- oder Wiederwahl aus seinen Reihen einen Präsidenten sowie zwei bis maximal 3 Stellvertreter. Diese bilden das geschäftsführende Präsidium. Bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums soll grundsätzlich dafür Sorge getragen werden, dass die Regionen des Verbandes vertreten sind.

6. Das Gesamtpräsidium bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu- oder wiedergewählten Gesamtpräsidiums im Amt. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Präsidiumsmitglieder unter die in Abs. 2 Satz 3 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Präsidiumsmitglieder ihre Aufgaben der laufenden Verbandsverwaltung bis zu der Nachwahl weiterführen; insoweit gilt das Gesamtpräsidium als beschlussfähig.

7. Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, der die längere Verbandszugehörigkeit hat, ist Versammlungsleiter der Gesamtpräsidiumssitzungen. Er lädt mindestens viermal im Kalenderjahr zu den Gesamtpräsidiumssitzungen und/ oder Abstimmungen mit einer Frist von einer Woche ein, stellt die Beschlüsse fest und führt Protokoll. Der Präsident lädt alle Präsidiumsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung im Fall des Absatz 8 auf. Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums können gesondert durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen für die Ladungsform der Sitzungen des Gesamtpräsidiums entsprechend.

8. Das Gesamtpräsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Präsidiumsmitgliedern, von denen zwei dem geschäftsführenden Präsidium angehören müssen, beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst das Gesamtpräsidium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsordnung regelt für Beschlüsse, die durch die Geschäftsordnung dem geschäftsführenden Präsidium zugeordnet sind, gesonderte Anforderungen der Beschlussfähigkeit und -mehrheiten für das geschäftsführende Präsidium.

9. Das geschäftsführende Präsidium und auch das Gesamtpräsidium halten ihre Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sind allen Präsidiumsmitgliedern zu übersenden. Widersprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Nach Ablauf dieser zwei Wochen gilt das Protokoll als genehmigt, wenn keine Widersprüche schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

10. Sofern der Beschluss nicht beurkundungsbedürftig ist und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Präsidiumsbeschlüsse statt in einer als Präsenzversammlung stattfindenden Sitzung auch außerhalb einer solchen oder in kombinierten Verfahren (d. h. teils in Präsenzversammlung, teils präsenzlos) gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied dieser Art der Beschlussfassung vor dem Beginn der Abstimmung widerspricht. Die Stimmabgabe außerhalb einer Präsenzversammlung kann im Stern- oder Umlaufverfahren schriftlich, in Textform (insbesondere E-Mail), mündlich oder telefonisch, auch im Rahmen einer telefonischen oder audiovisuellen Konferenzschaltung, sowie über soziale Medien gegenüber dem Versammlungsleiter erfolgen. Eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten ist zulässig. Für die Beschlussfähigkeit gilt Absatz 6.

11. Das Gesamtpräsidium leitet den Verband. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
    a) die statutengemäße Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder,
    b) die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung,

c) die Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr und des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
e) die Bestellung von Geschäftsführern,
f) die Wahl der Vertreter in den Dachverbänden,
g) die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, Ehrenmitgliedschaft und sonstige Ehrungen. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

12. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet
    a) durch Ablauf der Amtszeit
    b) durch Niederlegung des Amtes; die Niederlegung des Amtes hat durch schriftliche Mitteilung an das Gesamtpräsidium zu erfolgen,
    c) durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist das Gesamtpräsidium, wobei das betroffene Mitglied sein Stimmrecht behält.
    d) wenn das Präsidiumsmitglied nicht mehr Mitglied des Verbandes ist.

13. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeitdauer aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes. Das Präsidium kann bis zur Ersatzwahl auf Vorschlag der zuständigen Regionalleitung einen Ersatzkandidaten kooptieren. Dieser hat nur beratende Stimme.

14. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Unabhängig davon, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Sitzungsgeld für die Präsidiumsmitglieder festgelegt werden, welches die Beträge in entsprechender Anwendung von § 31a BGB je Mitglied nicht überschreiten soll.

§ 13
Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung von Sachgebieten und Einzelfragen kann das Präsidium Arbeitsausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder in der jeweils erforderlichen Stärke bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gesamtpräsidium berufen.

2. Arbeitsausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

§14
Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält mindestens eine Geschäftsstelle. Diese oder weitere werden durch eine

hauptamtliche Geschäftsführung geleitet, die ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt. Die Geschäftsführung erledigt in eigener Zuständigkeit sämtliche Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes für den Verband, insbesondere auch die Kommunikation und wirtschaftlichen Prozessabläufe mit den Verbandsregionen und den Regionalleitungen.

2. Die Geschäftsführung hat für eine geordnete und wirtschaftliche Führung des Verbandes zu sorgen. Sie ist für die Aufstellung und Einhaltung einer jährlichen wirtschaftlichen Planung, insbesondere der Investitions- und Personalplanung verantwortlich, die sie dem Präsidium zur Beschlussfassung vorlegt.

3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Gesamtpräsidium und der Mitgliederversammlung Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen. Der Umfang des Berichtswesens wird durch Beschluss des Gesamtpräsidiums festgelegt.

4. Die Geschäftsführung hat unter Beachtung von Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Beschlüssen des geschäftsführenden oder der Gesamtpräsidiums und einer vom Gesamtpräsidium beschlossenen Geschäftsordnung zu handeln. Für die Geschäftsführung gilt ein in der Geschäftsordnung festgelegter Katalog von Rechtsgeschäften, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Zustimmung des Präsidenten oder des geschäftsführenden Präsidiums bedürfen.

5. Die Geschäftsführung nimmt – vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung - an den Sitzungen geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums teil. Im Falle der Nichtteilnahme ist die Geschäftsführung durch den Präsidenten über den Inhalt der Sitzung zu informieren, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung für diese erforderlich ist.

6. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Verantwortliche für die Projektmitarbeiter oder Honorarkräfte im Sinne des Arbeitsrechtes. Sie ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitarbeitern.

7. Der Präsident, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter gemeinsam, vertritt das geschäftsführende Präsidium im Außenverhältnis zur Geschäftsführung. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung. Der Anstellungsvertrag mit der Geschäftsführung, wie er zuvor durch das Gesamtpräsidium beschlossen wurde, wird durch den Präsidenten unterzeichnet. Im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter gemeinsam.

§ 15
Verbandsgliederungen, Regionalleitungen

1. Der Verband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung und im Interesse der sachlichen Nähe zu seinen Mitgliedern verbandsrechtlich in Regionen aufgeteilt. Die Festlegung der Regionen im Verband, deren Struktur und Einbindung in die Verbandsorganisation insgesamt erfolgt durch Beschluss des Gesamtpräsidiums. Die Änderung einer festgelegten Struktur kann jederzeit durch Beschluss des Gesamtpräsidiums vorgenommen werden.

2. Die einzelne Region wird durch ein Gremium bestehend aus mindestens fünf Personen geleitet (Regionalleitung).

3. Die Regionalleitungen werden auf einer Versammlung der in der jeweiligen Region ansässigen Mitglieder (Regionalversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Regionalleitungen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Regionalleiter und mindestens einen Stellvertreter.

4. Die Region wird im Verhältnis zu den Organen des Verbandes durch den Regionalleiter, im Fall von dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten. Die Regionalleiter und auch die weiteren Regionalleitungsmitglieder haben keinerlei Weisungsrecht gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes.

5. Die Regionalversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf deren Veranlassung durch den Geschäftsstellenleiter mindestens einmal im Kalenderjahr unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich, d.h. auch per Mail einberufen. Für die Form – und Fristerfordernisse der Ladung und Beschlussfassung der Regionalversammlung gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung des Verbandes entsprechend.

6. Die Regionen haben im Rahmen der Zweckerfüllung des Verbandes gemäß § 2 folgende Aufgaben:
   a) die Interessen der Mitglieder der jeweiligen Verbandsregion gemeinsam mit dem Gesamtpräsidium zu vertreten
   b) regionale wirtschaftsrelevante Themen aufzugreifen
   c) gemeinsam mit Präsidiumsmitgliedern den Verband in regionalen wirtschaftsrelevanten Gremien zu vertreten
   d) regionale Angebote und Veranstaltungen in Abstimmung mit Geschäftsstellenleitern und Geschäftsführung vorzubereiten und durchzuführen
   e) regionale wirtschaftsrelevante Themen in den Gesamtverband und in das Gesamtpräsidium einzubringen

7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 6 wird den Regionen nach Beschlussfassung des Gesamtpräsidiums ein jährliches finanzielles Budget zugewiesen, dessen Verwendung klar geregelt ist. Über Ausnahmen vom definierten Verwendungszweck entscheidet die Geschäftsführung.

§ 16
Vertretung des Verbandes (geschäftsführendes Präsidium)

Der Verband wird durch den Präsidenten und seine Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind jeweils gemeinsam mit dem Präsidenten oder mit den anderen Stellvertretern vertretungsberechtigt.

§ 17
Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes

1. Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und jeweils einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Versammlung beschließt auch über den Vermögensanfallberechtigten.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt (Ermächtigung) und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.